

Vermögensauseinandersetzung

## BGH: Ausgleichsansprüche bei nicht ehelicher Lebensgemeinschaft

von RA Dr. Thomas Herr, FA Familienrecht und Arbeitsrecht, Kassel

Der BGH hat seine Rechtsprechung zum Vermögensausgleich nach gescheiterter nicht ehelicher Lebensgemeinschaft weiterentwickelt und dem durch Zuwendungen oder geleistete Mitarbeit benachteiligten Partner zusätzliche Rechte eingeräumt (BGH FamRZ 08, 1822, Abruf-Nr. 082637; vgl. auch Herr, FK 08, 63, 82, 106, 143. Die Beiträge finden Sie auch im kostenlosen **Online-Archiv** unter [www.iww.de](http://www.iww.de) [„myIWW“]. Näheres dazu lesen Sie auf der Umschlaginnenseite.).



**NEU: „myIWW“**  
Jetzt registrieren  
unter [www.iww.de](http://www.iww.de)

### Der Fall des BGH

F erwarb ein Grundstück zu Alleineigentum und bebaute es gemeinsam mit M, um es mit diesem zu bewohnen. Das Objekt wurde durch gemeinsame Kapitalaufwendungen und durch gemeinsame Arbeitsleistungen finanziert. Nach dem Scheitern der Beziehung verlangte M von F einen Ausgleich in Geld. Der BGH hat einen Anspruch des M bejaht und die Sache zurückverwiesen.

### BGH-Rechtsprechung bei Eheleuten im gesetzlichen Güterstand

Wären F und M verheiratet und würde ein Zugewinnausgleich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen scheitern, würde Folgendes gelten:

- **Keine Schenkung:** Denn derartige Zuwendungen sind ehebezogen. Sie dienen dazu, die Ehe auszugestalten, zu erhalten oder zu sichern und erfolgen nicht freigebig (BGH FamRZ 90, 600). Insofern gilt § 313 BGB (familienrechtlicher Vertrag sui generis in der Ausprägung der ehebezogenen Zuwendung).
- **Keine Bereicherungsansprüche:** Denn das Scheitern einer Ehe stellt nicht den Wegfall eines Rechtsgrunds dar (BGH FamRZ 66, 91).
- **Keine Ehegatteninnengesellschaft:** Denn die Schaffung ehelichen Wohnraums gehört zur Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft, sodass man nicht annehmen kann, dass die Ehegatten den erforderlichen Geschäftswillen gebildet hätten (BGH FamRZ 51, 352; 05, 689).
- **Mitarbeit eines Ehegatten:** Es gilt die Besonderheit, dass man diese nicht zuwenden kann. Es gilt § 313 BGB (familienrechtlicher Vertrag sui generis in der Ausprägung des familienrechtlichen Kooperationsvertrags, BGH NJW 99, 2962).

**Kapitalaufwendungen**

**Mitarbeit**

### Bisherige BGH-Rechtsprechung bei nicht ehelichen Lebenspartnern

Es galt zunächst folgender Grundsatz: Gemeinschaftsbezogene Zuwendungen wurden, nachdem die Beziehung gescheitert ist, mangels besonderer Vereinbarung nicht ausgeglichen, also keine Schenkung, kein Vertrag sui generis und keine Bereicherungsansprüche. Bei der Innengesellschaft hatte es sogar die Restriktion gegeben, dass eine tatsächliche Willensübereinstimmung (faktische Gesellschaft) nicht genügt (so aber früher der II. BGH-Senat), sondern zumindest ein konkludenter Vertragsschluss erforderlich ist.

### Neue Rechtsgrundsätze des BGH bei nicht ehelichen Lebenspartnern

Der BGH hat seine Ansicht grundlegend geändert:

- **Künftig ehebezogene Zuwendung (§ 313 BGB) statt Schenkung:** Die Abgrenzung zwischen Schenkung und ehebezogener Zuwendung wird auf die nicht eheliche Lebensgemeinschaft übertragen, weil die Sachlage vergleichbar sei: Die Zuwendung soll auch dem Zuwendenden selbst zugute kommen, weil sie der Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft dient. Dies gilt analog bei Zuwendung von Arbeitsleistung (Kooperationsvertrag).
- **Modifizierte Grundsätze der konkludenten Ehegatteninnengesellschaft:** Diese gelten zwar auch bei nicht ehelichen Lebenspartnern. Sie waren im Streitfall aber nicht anwendbar, da auch nicht eheliche Lebenspartner keine zusätzlichen rechtlichen Vorstellungen entwickeln würden, wenn es darum gehe, die nicht eheliche Lebensgemeinschaft zu verwirklichen, so jedenfalls beim Zweck des gemeinsamen Wohnens.
- **Ungerechtfertigte Bereicherung:** Ansprüche daraus hatte der BGH zunächst abgelehnt, später für möglich gehalten und jetzt bejaht. Erforderlich ist eine Zweckabrede. Diese ist anzunehmen, wenn der eine Teil mit seiner Leistung einen bestimmten Erfolg bezweckt und der andere Teil dies erkennt und die Leistung entgegennimmt, ohne zu widersprechen.

**BGH bejaht nun auch Ansprüche aus § 812 BGB**

**Praxishinweis:** Aus Anspruchstellersicht kann der Kondiktionsanspruch günstiger sein, weil die §§ 812 ff. BGB keine Billigkeitskorrektur vorsehen. Die Rückforderung des Zuwendungsgegenstands bzw. der Wertersatz wird nicht gekürzt. Allerdings ist eine zumindest konkludente Zweckabrede vorzutragen (finale Ausrichtung auf einen nicht erzwingbaren Erfolg), woran wegen der Rechtsfolgen hohe Anforderungen zu stellen sein werden. Der andere Teil wird zur Rechtsverteidigung darlegen müssen, wie es zur Entgegennahme der Leistungen gekommen ist, wenn nicht in Erfüllung des behaupteten Zwecks. Eine solche Zweckabrede muss gegenständlich deutlich über das hinaus gehen, was die Gemeinschaft Tag für Tag benötigt.

**§§ 812 ff. BGB sehen keine Billigkeitskorrektur vor**

Scheitert § 812, kann § 313 BGB greifen, allerdings mit den auch bei Eheleuten üblichen Billigkeitskorrekturen. Grund: Es geht um Vertrauensschutz. Der Beklagte wird darlegen müssen, dass der beabsichtigte Zweck einer länger zurückliegenden Zuwendung durch Zeitablauf (teilweise) erreicht ist oder dass er ebenfalls überobligatorisch in die Gemeinschaft investiert hat. Alle bei Ehegatten denkbaren Argumente greifen grundsätzlich auch hier (Billigkeitsabwägung). Die §§ 812 und 313 BGB stehen nach den Ausführungen im Urteil in Anspruchskonkurrenz.

Das Alles-oder-nichts-Prinzip des § 812 BGB ist für den bereicherten Partner gefährlich, auch droht hier eine Privilegierung der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft gegenüber der Ehe, bei der der BGH § 812 BGB weiterhin ablehnen dürfte. Auch verfestigt das Urteil indirekt das Institut der konkludenten Innengesellschaft, was dogmatisch nach wie vor bedenklich ist. Denn es zwingt Ehegatten und Lebenspartner u.U. ex post in eine GbR, ohne dass diese davon jemals etwas geahnt hätten. Es ist nur eine Frage der Zeit bis der BGH entscheiden muss, ob ein Ehegatte oder Partner sich auch an erwirtschafteten Verlusten beteiligen muss. Diese Rechtsfigur ist daher abzulehnen. Grundsätzlich ist der Entscheidung aber insoweit beizupflichten als eine Unterscheidung zwischen Ehegatten und Partnern nicht gerechtfertigt ist.